



60-44-3400-003/10-sw (Sys.Az.: 1260-10) 29.10.2012

Vermerk

Grundstück:

Wildeshausen, Glane Haus Nr. 3 (Gemarkung: Wildeshausen, Flur: 27, Flurstück(e): 97/7)

Antragsteller:

Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen

Angelegenheit: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen

(Neubau eines Schweinestalles, Aufstellen von vier Futtermittelsilos)

Niederschrift

über den nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) vorgeschriebenen Erörterungstermin im o.g. Genehmigungsverfahren.

Am 02.10.2012 eröffnete der Verhandlungsleiter, Herr Stuhr, um 10.00 Uhr im Genehmigungsverfahren der Frau Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, den Erörterungstermin im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str.6, 27793 Wildeshausen.

Es waren folgende Personen anwesend:

- Herr Stuhr, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Busch, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Frau Schwepe, Bauordnungsamt Landkreis Odenburg
- Herr Düßmann, Bauordnungsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Beinhoff, Brandschutzprüfer Landkreis Oldenburg
- Herr Etmann, Untere Wasserbehörde Landkreis Oldenburg
- Frau Tröndle, Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oldenburg
- Herr Reiners, Praktikant Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Leiner, Veterinäramt Landkreis Oldenburg
- Herr Lüsse, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Peiler, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg
- Herr Dr. Kuhnt, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Frau Siemer, Antragstellerin in Begleitungihres Sohnes
- Herr gr. Macke, Entwurfsverfasser

Als Einwendungsführer:

- Herr Behrens, Bündnis MUT
- Herr Oppermann, BSH, Bündnis MUT

Nach der Begrüßung und der Vorstellung der namentlich vorgenannten Personen wies Herr Stuhr darauf hin, dass in der Sache heute keine abschließende Entscheidung getroffen wird. Der Erörterungstermin dient vor allem dazu, die vorgebrachten Einwendungen gemeinsam mit den Einwendungsführern und den betroffenen Fachbehörden zu behandeln und evtl. noch offene Fragen zu beantworten. Der Erörterungstermin dient vornehmlich einer Entscheidungsfindung in der Sache. Er bat alle Teilnehmer. sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen und verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, das Protokoll des Erörterungstermins anzufordern. Zudem schlug Herr Stuhr vor, dass die vorgelegten Einwendungen nach Themenbereichen gegliedert behandelt werden sollten. Ebenfalls wies





Aktenzeichen: 1260-10-06

Datum: 29.10.2012

Herr Stuhr auf Anmerkung von Herrn Oppermann zum Protokoll aus dem letzten Erörterungstermin darauf hin, dass der Gesetzgeber in § 19 der 9. BlmSchV lediglich ein Ergebnisprotokoll, aber kein Wortprotokoll vorsieht.

Anschließend stellten der Entwurfsverfasser sowie die Antragstellerin Frau Siemer kurz den Gegenstand des vorliegenden Antrages vor. Die Antragstellerin Frau Waltraud Siemer hat den Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.888 Plätzen mit einer RIMU- Abluftreinigungsanlage sowie die Errichtung von vier Futtermittelsilos beantragt. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Flur 27, Flurstück 97/7 errichtet werden. Gleichzeitig soll der bereits vorhandene Schweinemaststall mit 1.984 Plätzen an eine RIMU- Abluftreinigungsanlage angeschlossen werden. Ein vorhandener Güllebehälter soll mit einer geschlossenen Abdeckung versehen werden.

Diese Baumaßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Oldenburg. Da die vorgesehene Tierzahl von insgesamt 3.872 Plätzen im Anhang der 4. BlmSchV unter Punkt 7.1 in der Spalte 1 aufgeführt ist, war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die beantragten Tierzahlen ergaben die Pflicht zur Durchführung einer UVS.

Herr Stuhr stellte im Anschluss die einzelnen Themenbereiche der vorgebrachten Einwendungen vor:

Immissionen

Herr Dr. Kuhnt wies darauf hin, dass es hinsichtlich der Immissionswerte für Geruch, Staub, Stickstoff und Ammoniak durch die Filterung des vorhandenen und des beantragten Schweinemaststalles sowie durch die Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation kommt. Die RIMU- Abluftreinigungsanlage bewirkt, dass Geruch bei einem Abstand von mindestens 100 m zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich einen 0 Emittenten darstellt. Da sich die Ammoniak- und Staubbelastung im Plan- Zustand deutlich besser als im Ist- Zustand darstellt, durfte zudem auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. Herr Behrens entgegnete, dass es hinsichtlich des Feinstaubes Pm 10 zu keiner Reduzierung der Belastung wie angenommen um 80 - 90 % durch den Filter komme, sondern eher lediglich um 60 %. Herr Dr. Kuhnt erwiderte, dass dies nicht richtig ist, es sich um die Reduzierung des Gesamtstaubes handelt, dessen Belastung sich im Plan-Zustand besser darstellt als im Ist-Zustand. Der Feinstaub stellt eine Komponente des Gesamtstaubes dar.

Frau Tröndle von der unteren Naturschutzbehörde erklärte weiter, dass die Stickstoffwerte in den geschützten Bereichen unter den zulässigen 2 kg N je ha/a liegen, auch die Werte der critical loads mit 0,1 kg N je ha/a stellen sich im Plan-Zustand gegenüber dem Ist- Zustand mit 0,4 kg N je ha/a deutlich besser dar.

Gesundheitsgefährdung

Dr. Peiler nahm Bezug auf die Einwendungen zum Thema Bioaerosole. Die Abluft aus Tierställen ist kontaminiert durch sog. Bioaerosole. Dabei handelt es sich um luftgetragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Bakterien, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellbestandteile (z. B. Endotoxine) sowie um gasförmige Verbindungen. Bei den Gasen sindvor allem Ammoniak (NH3) und





Aktenzeichen: 1260-10-06

Datum: 29.10.2012

Kohlendioxid (CO2) zu nennen neben einer Vielzahl weiterer Spurengase, die bei Menschen Geruchsempfindungen und auch Geruchsbelästigungen hervorrufen können.

Bioaerosole werden außerhalb des Stalles durch die Umgebungsluft stark verdünnt und in Windrichtung verbreitet. Die komplexen Bioaerosole haben das Potential zu Infektiosität, zu Allergisierung, zu einer toxischen oder pharmakologischen Wirkung.

Als Ergebnis umweltepimyologischer Studien konnten in der Außenluft bis zu einer Entfernung von 500 m auch noch beim am weitesten entfernten Messpunkt Stallluft spezifische Emissionen, vor allem Staphylokokken, aber auch Gesamtkeimzahlen und in geringem Maße Endotoxine nachgewiesen werden. Die Konzentrationen nahmen mit größer werdender Entfernung vom Stall deutlich ab.

Es existieren allerdings weder generelle Grenzwerte zu unbedenklichen Konzentrationen an Keimen oder anderen Anteilen an Bioaerosolen, noch ist bekannt, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren, noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch die landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Aus bevölkerungsmedizinischer Sicht sollte deshalb die Luftkontamination in Wohnnachbarschaft zu Tierställen nicht oberhalb der Hintergrundbelastung liegen. Erreicht werden solche Luftkontaminationen durch eine genügende Entfernung (über 500 m) zum Tierstall. Denkbar ist jedoch auch der Einsatz einer wirksamen Luftfilteranlage zur Reduktion der Bioaerosole.

Im vorliegenden Verfahren stellt sich der Plan- Zustand deutlich besser als der Ist- Zustand dar, so dass es zu einer Verbesserung der Gesamtsituation kommt, was aus bevölkerungsmedizinischer Sicht als positiv bewertet wird.

Herr Behrens entgegnete, dass sehr wohl eine Gesundheitsgefährdung bestünde, auch wenn es zu einer Verbesserung der Gesamtsituation kommt. In 3-4 Jahren seien Filter in der Schweinemasthaltung vermutlich bereits Stand der Technik, so dass alle Altanlagen umgerüstet werden müssen. Das Argument, es komme aktuell durch die Filterung des vorhandenen und geplanten Stalles zu einer Verbesserung der Gesamtsituation überzeuge vor diesem Hintergrund nicht

Herr Oppermann erkundigte sich, warum die zusätzlichen Transportbewegungen durch den geplanten Schweinemaststall keine Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen haben, schließlich komme es durch den geplanten Stall doch zu zusätzlichen Transportbewegungen. Frau Siemer und Herr Dr. Kuhnt widerlegten, dass es nicht zu erheblich mehr Transportbewegungen kommt, da die Tiere zusammen einund ausgestallt werden und i.d.R. nur volle Züge gefahren werden. Bei der Stückzahl von insgesamt 3.872 Plätzen komme es selten vor, dass nur halbe Züge gefahren werden. Herr Stuhr wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Zuwegung nicht ändert und die Ställe weiterhin von der Kreisstraße erschlossen werden.

Herr Oppermann fragte, wie geregelt wird, dass die ständige Wartung der Filteranlage erfolgt. Frau Busch erklärte, dass durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt wird, dass dem Landkreis Oldenburg ggf. Folgeverträge vorzulegen sind.

760 67 - 308 Postgiroamt Hannover





Aktenzeichen: 1260-10-06

Datum: 29.10.2012

Privilegierung

Herr Stuhr erläuterte, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bezieht sich auf gewerbliche Betriebe. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um kein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da die Voraussetzungen des § 201 BauGB nicht erfüllt sind. § 201 BauGB fordert, dass das Futter auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend erzeugt werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Er wies ausdrücklich darauf hin, dass die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich seit 1983 durch die ständige Rechtssprechung legalisiert ist. Herr Behrens bezweifelte dies weiterhin

Gewässerschutz/Wirtschaftsdünger

Herr Oppermann kritisierte, dass der Eintrag von Stickstoff nicht ausreichend betrachtet wurde. Herr Etmann und Herr Dr. Kuhnt erläuterten, dass sich der Eintrag von Stickstoff lediglich im Promillebereich beläuft. Herr Oppermann erwiderte, dass es unerheblich sei, ob lediglich der Promillebereich betroffen sei oder nicht. Jedes neue Stallbauvorhaben habe einen negativen Einfluss auf die anliegenden Gewässer.

Herr Etmann erklärte weiterhin, dass ein Teil, nämlich 2.060 cbm Schweinegülle RAM von einer anerkannten Güllebörse abgenommen wird. Der weitere Teil wird auf eigenen Flächen ausgebracht. Das Verfahren mit der Güllebörse ist als Nachweis über eine ordnungsgemäße Verwertung von Wirtschaftsdüngern zulässig. Auf die Frage, ob die Antragstellerin nachweisen muss, dass die Güllebörse den anfallenden Mist auch ordnungsgemäß verwertet, erklärte Herr Etmann, dass die Antragstellerin über entsprechende Lieferscheine die Abgabe des Wirtschaftsdüngers zu dokumentieren hat. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des abgenommenen Mistes hat durch die anerkannte Güllebörse zu erfolgen, nicht aber durch die Antragstellerin selbst. Anerkannte Güllebörsen sind im Rahmen ihrer Anerkennung zu entsprechenden Nachweisführungen verpflichtet. Für die ordnungsgemäße Verwertung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) zuständig. Herr Etmann wies überdies darauf hin, dass zwischenzeitlich die Verbringungs- Verordnung in Kraft getreten ist, wobei 2013 die ersten Meldungen erwartet werden. Herr Etmann erläuterte weiterhin, dass auch der Filtereintrag durch die Abluftreinigungsanlage im Flächennachweis berücksichtigt wurde.

Brandschutz

Herr Düßmann nahm Stellung zu den Ausführungen in den Einwendungsschreiben zum Thema Brandschutz. Der maßgebliche Paragraph zum Thema Brandschutz ist § 20 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Dieser wird durch einen Anforderungsrahmen durch den Niedersächsischen Landkreistag konkretisiert. Die Standards der Region Hannover haben keine rechtliche Relevanz für andere Behörden und so auch nicht für den Landkreis Oldenburg.

Er erläuterte zum Punkt 1, dass es derzeit keine Brandmeldeanlagen gibt, die den anerkannten Regeln zum Stand der Technik bei Stallbauten entsprechen. Infolgedessen können diese auch nicht in dem Anforderungsrahmen des Landkreises Oldenburg zum Inhalt von Brandschutzkonzepten gefordert werden. Ebenso ist eine Videoüberwachung, wie in Punkt 2 aufgeführt, nicht in dem Anforderungsrahmen

760 67 - 308 Postgiroamt Hannover





Aktenzeichen: 1260-10-06 Datum: 29.10.2012

enthalten und auch kein Stand der Technik. Deshalb kann auch diese nicht gefordert werden.

Spezielle Sprinkleranlagen, wie unter Punkt 3 gefordert, gibt es ebenfals nicht für Stallbauten.

Einer rechtlichen Grundlage mangelt es auch, dass unter Punkt 4 gefordert wird, dass die Haltung der Tiere in Buchten mit mindestens einer Außenwand erfolgen muss.

Verschiebbare/ abklappbare Außenwände (Punkt 5) haben, sofern es sie geben sollte, nach Aussagen des Ministeriums keine bauaufsichtliche Zulassung und können aus diesem Grunde ebenso wenig verlangt werden.

Die Ausübung von Feuerwehrübungen kann nicht baurechtlich geregelt werden, sondern ist Sache der örtlichen Feuerwehren (Punkte 6/7).

Hinsichtlich der Einwendungen unter Punkt 8 erklärte Herr Düßmann, dass keine Bedenken bestehen, dass die Lüftungsanlage sowohl für die Stallbelüftung als auch für einen Rauchabzug im Brandfall benutzt werden soll, vorausgesetzt, die Lüftungsanlage ist hierfür ausgelegt. Der rechnerische Nachweis zur Einhaltung einer rauchfreien Schicht wird noch erbracht.

Tierrettungspläne, wie unter Punkt 9 bemängelt, werden über Nebenbestimmungen in der Genehmigung gefordert.

Herr Behrens machte deutlich, dass es, obwohl die genannten Punkte nicht Stand der Technik seien, empfehlenswert wäre, diese trotzdem zu fordern.

Herr gr. Macke erklärte, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht und machte deutlich, dass auch der Betreiber ein Interesse daran hat, dass kein Stallbrand entsteht.

Tierschutz

Herr Dr. Leiner erklärte, dass die Baubeschreibung sowie die Beschreibung der Betriebsabläufe auf die Einhaltung der bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen geprüft wurden. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie das Tierschutzgesetz, die Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die Tierschutznutztierhaltungsverordnung zu nennen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Bauvorhaben im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht.

Durch die Luft besteht auch kein Übertragungsrisiko auf benachbarte Stallanlagen.

Nachdem Herr Stuhr festgestellt hatte, dass alle Einwendungen behandelt wurden, bedankte er sich bei den Anwesenden für die Teilnahme am Erörterungstermin und schloss diesen um 11.30 Uhr.

Herr Stuhr, Verhandlungsleiter

Frau Schwepe. Protokollführerin